

523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1971,
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbe-
steuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf
dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das vorliegende österreichisch-türkische Abkommen
folgt in seiner Struktur und in vielen einzelnen Regelungen
dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterab-
kommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens
und des Vermögens. Abweichungen ergeben sich vor allem
durch eine stärkere Betonung des Besteuerungsrechtes des
Quellenstaates bzw. sind durch die Berücksichtigung einiger
Besonderheiten des türkischen innerstaatlichen Rechtes be-
dingt. Entsprechend den meisten österreichischen ein-
schlägigen Abkommen ist grundsätzlich die Befreiungsmethode
unter Progressionsvorbehalt vorgesehen. Nur in bestimmten
Fällen (wie z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) wird
sowohl dem Wohnsitzstaat als auch dem Quellenstaat ein Be-
steuerungsrecht eingeräumt, wobei der Wohnsitzstaat ver-
pflichtet ist, die im anderen Vertragsstaat erhobenen Steuern
anzurechnen (Anrechnungsmethode).

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vor-
liegenden Doppelbesteuerungsabkommens die Erlassung eines
besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG
zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche
Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann